Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
20 C 527/15

Rechtsanwalt
Andreas Gursch
15. Juni 2015
EINGEGANGEN

Amtsgericht Böblingen

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

hat das Amtsgericht Böblingen durch den Richter am Amtsgericht Reder am 10.06.2015 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von dem verbleibenden Gebührenanspruch des Ingenieurbüros in Höhe von 183,65 € freizustellen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: bis 500,00 €

Entscheidungsgründe

(ohne Tatbestand gem. § 495 a ZPO)

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Freistellung in Höhe von 183,67 € aus den §§ 7, 17 StVG, 823 BGB, 3 Pflichtversicherungsgesetz.

Die Kosten eines Sachverständigengutachtens sind als auszugleichender Vermögensschaden gem. § 249 BGB von dem Schädiger des Verkehrsunfalls zu erstatten, soweit diese zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich sind. Hiervon ist vorliegend auszugehen. Die Klägerin hat nicht gegen ihre Schadensminderungspflicht gem. § 254 Abs. 2 S. 1 BGB verstoßen, da sie in Anbetracht der von dem Sachverständigen errechneten Reparaturkosten von 1.005,17 € (brutto) davon ausgehen konnte, dass ein Bagatellschaden nicht gegeben ist. Zwar wird die Grenze für einen Bagatellschaden teilweise im Bereich von 1.000,00 € angesetzt (Vergl. MüKo-Ötker, BGB, 6. Auflage, 249 Nr. 398). Im Übrigen wird die Grenze bei 700,00 € bis 750,00 € gezogen (Vergl. AG Dortmund Urteil v. 26.01.2005 Az.: 134 C 13376/04; LG Stuttgart Urteil v. 19.11.2008 Az.: 4 S 255/07; AG Aachen Urteil v. 17.04.2014 Az.: 103 C 11/14; AG Gelsenkirchen - Bühr v. 02.10.2012 Az.: 27 C 231/11; AG Kiel Urteil v. 30.11.2011 Az.: 113 C 145/11). Auch vom BGH wurde eine Bagatellgrenze von 715,81 € nicht beanstandet (BGH NJW 2005, 356 ff.). Bei dem vorliegend prognostizierten Nettoschaden von 844,68 € ist somit die Bagatellgrenze nicht unterschritten. Zudem sind auch bei Unterschreiten der Bagatellgrenze die Umstände des Einzelfalls zu würdigen. So war vorliegend der Stoßfänger am hinteren Radkasten beschädigt. In Anbetracht dieses Schadens war es für die Klägerin nicht von vornherein ersichtlich, ob es außer den ersichtlichen Schäden im Bereich der Stoßstange zu dahinter liegenden weiteren Schäden gekommen ist und insbesondere in welcher Höhe hier gegebenenfalls weitergehende Schäden entstanden sind. Auch dies begründet vorliegend die Erforderlichkeit der Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Der Klage war daher stattzugeben.

Soweit die Beklagte unter Verweis auf § 255 BGB eine Verurteilung der Beklagten Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche der Geschädigten gegen den Sachverständigen geltend macht, wurde bereits nicht hinreichend substantiiert dargelegt, in welchem Umfang Ansprüche gegen den Sachverständigen bestehen sollen.

Die Kostenentscheidung folgt § 91 ZPO, die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Reder
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 10.06.2015

Guggenberger
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Böblingen, 11.06.2015

Ohr
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig